

1763. Bau- und Niveaulinien. A. Mit Eingabe vom 20. September 1901 übermittelt die Bauktion I des Stadtrates Zürich die Bau- und Niveaulinienpläne für folgende Strecken der Zürichbergstraße im Kreise V:

- a) Pestalozzistraße-Bergstraße;
- b) Bergstraße-Rähbühlstraße;
- c) Rähbühlstraße-Friedhof Fluntern

im Kreise V.

B. Laut Eingabe hat der Große Stadtrat die Pläne für die Strecke a am 27. Mai 1899 und diejenigen für die Strecken b und c am 27. April 1901 genehmigt.

Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte für die Strecke a im Amtsblatt No. 62 vom 4. August 1899, für die Strecken b und c in No. 49 vom 18. Juni 1901, und es sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 21. August 1901 gegen keine der Vorlagen Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Mit Regierungsbeschluß vom 17. Februar 1898 wurde in Erledigung des Rekurses von Ingenieur Weber und Konsorten der Stadtrat Zürich eingeladen, nebst dem Bebauungsplan über das dabei in Rede stehende Gebiet am Zürichberg, die Bau- und Niveaulinien der Zürichberg- und der Rähbühlstraße bis zum 1. September 1898 festzusetzen, auszuschreiben und dann zur Genehmigung vorzulegen. Die gegenwärtige Vorlage in drei Teilen entspricht obiger Auflage hinsichtlich der Zürichbergstraße, deren Bau- und Niveaulinien von unten her bis zur Nägelistraße vom Regierungsrat bereits am 1. September 1877 genehmigt worden sind. Die Zürichbergstraße ist die direkte Verbindung von der Kantonschule (Nämistrasse) aufwärts in nordöstlicher Richtung zur Kirche Fluntern und weiter hinauf zur Almend auf dem Zürichberg. Ihre wie schon erwähnt bis zur Nägelistraße bereits genehmigten Baulinien mit 17 m Abstand werden in gleicher Weise fortgeführt bis zur Bergstraße. Von hier bis zur Kraftstraße ist der Baulinienabstand erweitert auf 30 m im Mittel (er mißt an der Bergstraße zirka 31,50 m und an der Kraftstraße zirka 28,50 m). Von der Kraftstraße bis zur Rähbühlstraße ist der Baulinienabstand 20 m, von hier bis zur Dreiwiesenstraße 17,50 m und von der hier stattfindenden Einmündung der neuen Rähbühlstraße an abermals 20 m bis zum Friedhof Fluntern. Die Baulinien folgen soweit als möglich gleichmäßig verteilt der bestehenden Straße.

Die Niveaulinie steigt von Cote 454 in der Pestalozzistraße mit 8,7 ‰ auf 125 m, nach 25,84 m langer Ausrundung von Cote 467,73 der Nägelistraße an mit 13,9 ‰ auf 76,14 m bis Cote 477,68 in der Quartierstraße (Döschli), dann mit 13,87 ‰ auf 216,06 m und erreicht nach 23,22 m langer Ausrundung die Bergstr. auf Cote 510,45 m. Nach kleiner Ausrundung steigt die Straße abermals mit 5,25 ‰ auf 65,18 m, nach 85,38 m langer Ausrundung von Cote 521,04 an mit 10,5 ‰ auf 177,84 und nach Schnitt mit der Ruserstraße von Cote 541,73 m an mit 12,5 ‰ auf 101,49. Nach Schnitt mit der projektirten Rähbühlstraße folgt von Cote 556,54 an eine Steigung von 16 ‰ auf 38,04 m, eine Ausrundung auf 159,95, von Cote 583,64 m an eine Steigung von 10,3 ‰ auf 211,09, eine weitere Ausrundung auf 128,96 m, abermals eine Steigung von 0,2 ‰ auf 78,76 bis Cote 612,29 m eine 48,24 m lange Ausrundung bis zur Dreiwiesenstraße, eine Steigung von 2,2 ‰ auf 97,16 m und schließlich eine 27,60 m lange Ausrundung auf das Niveau der bestehenden Straße.

Die Niveaulinie schließt sich auf der Strecke von der Pestalozzistraße bis zur Kraftstraße fast vollständig der bestehenden Straßennivellette an, ebenso von der alten Rähbühlstraße (ca. von Cote 556) an bis zum Friedhof Fluntern, während für das Zwischenstück eine allgemeine und stellenweise recht erhebliche Höherlegung der Straße projektirt ist.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bau- und Niveaulinien der Zürichbergstraße von der Nägelistraße bis zum Friedhof Fluntern auf der Almend im Kreis V, Zürich, werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Beilage je eines Exemplares der genehmigten Pläne und an die Baudirektion mit den übrigen Plänen und Akten.
